

Amtsblatt der Stadt Brühl



27. Jahrgang

Ausgabetag: 03.02.2011

Nummer: 2

Seite

Bekanntmachung der Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der
Stadt Brühl

4

Bekanntmachung der Dichtheitsprüfungen privater Abwasseranlagen

5

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Brühl

Herr Heinrich Schmitz, Mühlenstr. 8, 50321 Brühl, hat sein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Brühl zum 20.2.2011 niedergelegt.

Als Nachfolger wird gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz aus der fw/bVb-Reserveliste

Herr Dr. Herbert Heermann, Bonnstr. 155, 50321 Brühl

festgestellt.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brühl, den 25. Januar 2011

BÜRGERMEISTER
-als Wahlleiter-

Michael Kreuzberg

Stadt Brühl

Der Bürgermeister



Dichtheitsprüfungen privater Abwasseranlagen Information an die Grundstückseigentümer

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Grundstückseigentümer ist Ihnen wahrscheinlich dieses Thema bereits mehr oder weniger bekannt. Bezüglich konkreter Durchführung, Fristen und geeigneter Firmen herrscht seit Einführung des § 61 a Landeswassergesetz im Jahre 2005 jedoch eine gewisse Unsicherheit. Daher möchten wir Ihnen kurz die wichtigsten Punkte zum Thema Dichtheitsprüfungen der Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken darlegen.

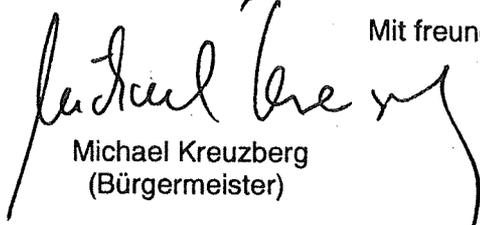
Die Dichtheitsprüfung bisher ungeprüfter privater unterirdischer Abwasserleitungen ist gemäß § 61 a Landeswassergesetz ohne weitere Aufforderung der Stadt bis zum 31.12.2015 durchzuführen. Reine Regenwasserleitungen müssen nicht geprüft werden. Vorhandene Dichtheitsbescheinigungen nach dem entfallenen § 45 der Bauordnung behalten ihre Gültigkeit und gelten längstens 20 Jahre nach Ausstellung. Die Dichtheitsprüfung kann durch eine Luft- oder Wasserdruckprüfung oder durch eine Kamerauntersuchung erfolgen. Im Rahmen von Kanalsanierungen kann die Stadt für den betroffenen Bereich auch eine Verkürzung dieser Frist durch eine Satzung festlegen. In diesen Fällen ist die Stadt verpflichtet, die betroffenen Grundstückseigentümer frühzeitig zu informieren und bezüglich der Dichtheitsprüfung zu beraten.

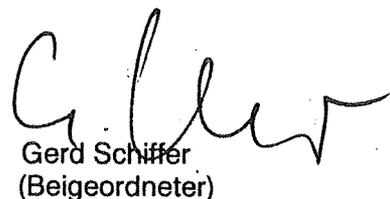
Die Dichtheitsprüfung darf nur durch einen zugelassenen Sachkundigen durchgeführt werden. Eine Liste NRW-weit zugelassener Sachkundiger führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und kann auf unserer Homepage unter www.bruehl.de eingesehen werden. Zu beachten ist, dass die Feststellung der Sachkunde personenbezogen und nicht firmenbezogen ist. Es ist daher unbedingt darauf zu achten, dass die die Dichtheitsprüfung durchführende Person auf der Sachkundigenliste steht! Lassen Sie sich im Zweifel den Nachweis der Sachkunde vorlegen. Diese Nachweise dürfen ausschließlich von der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Ingenieurkammer Bau NRW ausgestellt werden. Die Auswahl und Beauftragung des Sachkundigen müssen Sie selbst veranlassen. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsere Mitarbeiter keine konkreten Firmenempfehlungen abgeben dürfen. Lassen Sie sich vom Sachkundigen nach erfolgter Prüfung eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis aushändigen. Sinnvollerweise sollten Sie auch eine Lageskizze der untersuchten Leitungen erhalten.

Diese Bescheinigung ist auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Wenn die Dichtheit bescheinigt werden kann, ist die Prüfung erst innerhalb der nächsten 20 Jahre zu wiederholen. Bei einem negativen Prüfungsergebnis ist die schadhafte Leitung zu sanieren oder zu erneuern. Oft bieten die Sachkundigen auch direkt eine Sanierung der Leitung an. Dies ist nicht immer sinnvoll, holen Sie gegebenenfalls noch andere Angebote ein. Weitere Informationen können Sie auch dem Flyer des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz entnehmen, der in unserer Bürgerberatung und im Brühlinfo ausliegt. Der Flyer kann auch unter www.bruehl.de heruntergeladen werden.

In den letzten Jahren wurden immer wieder Grundstückseigentümer durch vermeintlich günstige Haustürgeschäfte mit sogenannten „Kanalhaien“ zu kostspieligen Kanalsanierungen gedrängt, nachdem zuvor ein besonders günstiges Untersuchungsangebot gemacht wurde. Einige dieser Anbieter lassen auch den Eindruck aufkommen, sie wären von der Stadt beauftragt worden. Lassen Sie sich bitte nicht unter Druck setzen, fragen Sie im Zweifelsfall bei unseren Mitarbeitern der Abteilung Abwasser und Tiefbau (Tel.: 02232/79-5540 oder -5550) nach.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Kreuzberg
(Bürgermeister)


Gerd Schiffer
(Beigeordneter)